

## Informationsschreiben 7

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Kennwort Berufsgenossenschaft zur Meldung der Unfallversicherung
2. Erhöhung Mindestlohn ab 01.01.2017
3. Krankenversicherungsbeiträge sind nicht um Bonuszahlungen zu kürzen
4. Positive Rechtsprechung zur Umsatzsteuer
5. Bundesrat stimmt Reform zur Erbschaftsteuer zu

### **1. Kennwort Berufsgenossenschaft zur Meldung der Unfallversicherung**

Das Verfahren zur Veranlagung zur Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften wird sich zukünftig ändern. Mittels einer PIN wird es möglich sein, die Stammdaten von den Unfallversicherungsträgern über das Datev-Rechenzentrum abzurufen. Zur Legitimation für dieses Verfahren erhalten die Arbeitgeber ab voraussichtlich Mitte November eine PIN von der Berufsgenossenschaft per Post übermittelt. **Bitte reichen Sie diese Schreiben zeitnah ein**, damit der Abruf der Daten beim Unfallversicherungsträger im Rahmen der Gehaltsabrechnungen entsprechend zum Jahreswechsel erfolgen kann.

### **2. Erhöhung Mindestlohn ab 01.01.2017**

Zum Jahreswechsel wird es die erste Anpassung des Mindestlohnes geben. Dieser beträgt derzeit 8,50 € pro Stunde. Ab **01.01.2017** erfolgt eine Anpassung auf **8,84 €** pro Stunde. Bitte beachten Sie dies für die Anpassungen der Gehälter ab Januar 2017.

### **3. Krankenversicherungsbeiträge sind nicht um Bonuszahlungen zu kürzen**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Krankenversicherungsbeiträge nicht um Zahlungen der Krankenversicherungen zu kürzen sind, die **im Rahmen eines Bonusprogrammes** geleistet werden. Dies hatte die Finanzverwaltung bisher nicht akzeptiert und die Bonuszahlungen von den abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträgen gekürzt. Die Revision des Finanzamtes hat der Bundesfinanzhof jetzt zurückgewiesen und wie folgt begründet:

Bonuszahlungen sind laut Bundesfinanzhof keine Beitragsrückerstattungen, da sich der Beitrag durch die Bonuszahlungen nicht verändert. Die Bonuszahlungen werden von der Krankenkasse geleistet, da die Versicherten zusätzlich Gesundheitsaufwendungen tragen. Der Bundesfinanzhof widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung. Die Steuerbescheide sind in diesen Punkten bisher vorläufig ergangen. Die Finanzbehörden müssen diese Bescheide nun ändern. Wir werden dies prüfen und gegebenenfalls eine Änderung beantragen.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof ebenfalls klar gestellt, dass Bonuszahlungen keine Einnahmen darstellen. Leider hat er offen gelassen, für welche Programme der Krankenkassen diese Rechtsprechung im Detail gilt. Hier sollten die Krankenkassen eine genaue Bezeichnung als Bonuszahlungen vornehmen, damit im Zweifelsfall nicht von einer anderweitigen Zahlung seitens der Finanzverwaltung ausgegangen wird.

### **4. Positive Rechtsprechung zur Umsatzsteuer**

Der Europäische Gerichtshof hat dem übertriebenen Formalismus der Finanzämter gegengesteuert. Insbesondere die Rechnungsberichtigung und der hiermit

zusammenhängende Vorsteuerabzug werden erleichtert. Speziell bei Betriebsprüfungen gab es in der Vergangenheit Probleme, wenn Rechnungen nicht die formalen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt haben. Der Vorsteuerabzug wurde dann versagt. Eine Rechnungskorrektur kam grundsätzlich in Betracht. Der Vorsteuerabzug wurde jedoch erst im Veranlagungszeitraum gewährt, in dem die Rechnungsberichtigung erfolgt ist. Daraus resultierten in der Vergangenheit zum Teil erhebliche Zinseffekte.

Der Auffassung der Finanzverwaltung ist der Europäische Gerichtshof jetzt entgegen getreten und **lässt eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zu**. Hierzu führt er aus, dass das Recht auf Vorsteuerabzug gleichzeitig mit dem Umsatzsteueranspruch entsteht und dies unabhängig von der Vorlage einer korrekten Rechnung. Der Unternehmer kann den Vorsteueranspruch tatsächlich erst geltend machen, wenn ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Ist die Rechnung jedoch fehlerhaft und wird nachträglich berichtigt, **wirkt die Berichtigung auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** zurück, um den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Hierdurch entfällt dann der in der Vergangenheit entstandene Zinsschaden.

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Entscheidung sogar so weit, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug zulassen muss, wenn keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, der Finanzverwaltung jedoch alle Informationen vorliegen, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug eindeutig zu prüfen.

Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes werden Bürokratismus und Formalismus der Finanzverwaltung eingeschränkt. Es ist trotzdem zu empfehlen, auf das Vorliegen korrekter Rechnungen, die von Anfang an sämtliche formalen Voraussetzungen erfüllen, zu achten. Unter Umständen ist es aus diversen Gründen zum Zeitpunkt einer Betriebsprüfung, die oft erst viele Jahre später stattfindet, nicht mehr möglich, eine korrekte Rechnung zu erhalten. Beispielsweise weil das Unternehmen, das die Rechnung ausgestellt hat, nicht mehr existent ist oder gegebenenfalls nicht bereit ist, eine Rechnungskorrektur vorzunehmen.

Eine weitere positive Nachricht bezüglich der Umsatzsteuer gibt es seitens des Bundesfinanzministeriums. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Rechtsprechung in Bezug auf so genannte Briefkastenfirmen zur Verunsicherung beigetragen. Danach war es problematisch, wenn als **Rechnungsempfänger** nur eine Postfach- bzw. Großkundenadresse in der Rechnung enthalten ist. Es war zu befürchten, dass der Vorsteuerabzug seitens der Finanzverwaltung in diesen Fällen versagt wird. Dies hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einem Schreiben an die Bundessteuerberaterkammer klargestellt. Rechnungen mit einer Postfachadresse sind weiterhin zulässig.

Die Frage, ob der Vorsteuerabzug ebenfalls gewährt wird, wenn der **leistende** Unternehmer (Aussteller der Rechnung) nur unter seiner Postfachadresse auftritt, wurde jedoch nicht beantwortet. Es sollte daher dringend darauf geachtet werden, dass eine korrekte Adressangabe des Rechnungsausstellers in der Rechnung enthalten ist. Nach Möglichkeit sollte um eine Berichtigung gebeten werden.

## **5. Bundesrat stimmt Reform zur Erbschaftsteuer zu**

Am 14.10.2016 hat der Bundesrat der Reform der Erbschaftsteuer zugestimmt. Damit ist die Reform beschlossene Sache. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die wesentlichen Punkte des Kompromisses werden hier noch einmal kurz dargestellt.

### **a.) Bewertung von Unternehmensvermögen**

Für die Bewertung von Unternehmensvermögen wird ein einheitlicher Kapitalisierungsfaktor von 13,75 eingeführt. Dieser gilt ab 01.01.2016. Aufgrund des bisher anzuwendenden höheren Kapitalisierungsfaktors kam es zu einer unrealistischen Überbewertung von Unternehmensvermögen.

### **b.) Begünstigtes Vermögen / Verschonung von Verwaltungsvermögen**

Wie bisher wird das begünstigte Betriebsvermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % oder zu 100 % von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich gehört zum begünstigten Betriebsvermögen alles, was dem Betrieb zu dienen bestimmt ist. Nicht dazu gehört das sogenannte Verwaltungsvermögen (Geldvermögen, vermietete Grundstücke). Die Definition des Verwaltungsvermögensbegriffes wurde nicht - wie geplant - geändert. Es bleibt bei einer Mitbegünstigung von Verwaltungsvermögen von 10 %. Bei einer beantragten Optionsverschonung von 100 % darf es eine maximale Verwaltungsvermögensquote von 20 % geben. Wird diese Quote überschritten, entfällt die Verschonung für den Betrieb gänzlich.

Finanzmittel sollen bis zu 15 % verschont werden. Allerdings nur, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nach seinem Hauptzweck einer originären Tätigkeit im Rahmen der Gewinneinkunftsarten (selbständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb bzw. Land- und Forstwirtschaft) dient.

Verpflichtungen aus Altersvorsorgeverpflichtungen sollen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

Auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (Vermietung und Verpachtung) sind aus Sicht des Gesetzgebers schädliches Verwaltungsvermögen. Hier soll nur eine Ausnahme gelten, wenn die Grundstücke im Rahmen von Lieferverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten dienen (weitere Ausnahmen: Betriebsaufspaltung, Betriebsverpachtung im Ganzen).

Es hat eine Erweiterung des Verwaltungsvermögensbegriffes gegeben. Besondere Kunstgegenstände, Briefmarkensammlung, Oldtimer, Yachten und Segelflugzeuge stellen danach ebenfalls schädliches Verwaltungsvermögen dar.

### **c.) Förderung von Investitionen**

Mittel aus einem Erbe, die **gemäß dem vorgefassten Willen des Erblassers** innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tod **für Investitionen** in das Unternehmen verwendet werden, werden ebenfalls steuerrechtlich begünstigt. Für Schenkungen gilt diese Regelung nicht.

### **d.) Anpassung der Lohnsummenregelung**

Eine Änderung, die einen Großteil der Betriebe betreffen wird, ist die Anpassung der Lohnsummenregelung. Diese stand in der Kritik, da bisher nur Betriebe mit mehr als 20 Arbeitnehmern diese Lohnsummenregelung für den Erhalt der Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer beachten mussten. Ziel der Steuerfreistellung für Betriebsvermögen ist der Erhalt der Arbeitsplätze. Deshalb darf die Summe der jährlich gezahlten Bruttolöhne in einem bestimmten Zeitraum nach dem Erwerb des Betriebes im Vergleich zur Ausgangslohnsumme nicht unter ein bestimmtes prozentuales Niveau sinken.

Diese sogenannte Lohnsummenregelung gilt jetzt für Betriebe mit mehr als 5 Arbeitnehmern. Danach greift eine Staffelung mit steigender Arbeitnehmerzahl, nach der Lohnsummen zwischen 250 % und 700 % gelten.

<u>Beschäftigte im Betrieb</u>	<u>Verschonung 5 Jahre Lohnsumme mindestens:</u>	<u>Verschonung 7 Jahre Lohnsumme mindestens:</u>
bis zu 5	keine Prüfung	keine Prüfung
6 bis 10	250 %	500 %
11 bis 15	300 %	565 %
ab 16	400 %	700 %

Für die Landwirtschaft ist wichtig, dass für die Anwendung der Lohnsummenregelung klargestellt wurde, dass Saisonarbeitskräfte **nicht** in die Prüfung einzubeziehen sind.

Die weiteren Änderungen betreffen Familienunternehmen bzw. Großbetriebe, deren Gesamtwert 26 Mio. € übersteigt. Da es sich hierbei um Größenordnungen handelt, die bei regulären Übertragungen kaum erreicht werden, möchte ich hierauf nicht im Detail eingehen.

Wichtig ist, dass die Regelungen zur Bewertung der Betriebe und Gesellschaften dem Grunde nach nicht angetastet wurden.

Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung ist der 01.07.2016. Dies bedeutet, dass damit alle Übertragungen vor dem 01.07.2016 noch unter das alte Erbschaftsteuerrecht fallen. Ob die Rückwirkung der Anwendung gegebenenfalls erneut verfassungsrechtlich bedenklich ist, bleibt abzuwarten.

Das Thema „Erbschaftsteuer“ ist sehr komplex, so dass nur einige wichtige Punkte dargestellt wurden. Sollte diesbezüglich Beratungsbedarf bestehen, sprechen Sie mich bitte an.